

## Miet- und Versicherungsbedingungen

|                        |  |
|------------------------|--|
| Miete                  | Alle Mieten beginnen bei der Garage der Vermieterin und enden, wenn das Fahrzeug zur Garage zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantrittes sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist dies der Vermieterin sofort zu melden. Tel. 056 624 1111. Eine Absage bis 10 Arbeitstage vor Mietbeginn ist kostenfrei. Danach wird 50 % der Mietgebühr verrechnet.   |
| Fahrer                 | Der Mietvertrag bezieht sich nur auf den Mieter oder auf den angegebenen Fahrer. Mieter oder Fahrer müssen im Besitze eines gültigen Fahrausweises sein. Das Weitervermieten an Dritte und Lernfahrten sind strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die volle Haftung. Es besteht kein Anspruch auf Kaskoleistungen.  |
| Fahrzeug               | Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Kühler, Benzin und Oel abgegeben. Der Mieter verpflichtet sich, täglich Wasser und nach Bedarf auch Oel nachzufüllen und das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und nach gesetzlichen Vorschriften zu fahren.   |
| Unfall                 | Sofortige Verständigung der Vermieterin (056 624 1111) und der Polizei. Anfertigung einer Skizze über die Unfallstelle mit Angabe der Masse. Notieren der Namen und Adressen der Personen, die am Unfall beteiligt sind sowie der anwesenden Zeugen. Vermeiden jedes mündlichen und schriftlichen Versprechens an Drittpersonen bzgl. Vergütung an Geschädigte.  |
| Haftpflicht            | Während der Zeit der vorstehend vereinbarten Miete ist der Mieter durch diesen Vertrag für folgende Höchstbeträge gegen Haftpflicht versichert: Pauschal Fr. 1'000'000.— Die ersten Fr. 1'000.— hat der Mieter als sogenannter Selbstbehalt zu seinen Lasten zu übernehmen. Lässt der Mieter das Fahrzeug durch unbefugte Personen lenken, so geht die volle Haftpflicht auf ihn über. Auch dürfen nicht mehr Personen mitgeführt werden, als Plätze vorhanden sind. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich haftbar für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.   |
| Kasko                  | Der Mieter ist für jede Beschädigung oder Verlust des gemieteten Fahrzeuges voll haftbar. Der Mietwagen hat eine Kaskoversicherung, dagegen sind bei jedem Schadenfall vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachungen, die ersten Fr. 1'000.— von der Versicherung ausgeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters. Wird das Fahrzeug als Ersatzwagen vermietet, ist dieses nicht kaskoversichert.   |
| Reparatur              | Der Mieter hat die Pflicht, das Fahrzeug vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen seinerseits wird angenommen, dass der Wagen sich in Ordnung befindet. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich von der Vermieterin vorgeschriebenen Werkstätten auszuführen. Ohne Einwilligung des Vermieters dürfen Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Wenn Reparaturen auswärts vorgenommen werden müssen, ist Rechnungsstellung an die Vermieterin zu verlangen.  |
| Ausland                | Fahrten ins Ausland sind nur unter ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin gestattet.   |
| Haftung<br>Vermieterin | Die Vermieterin haftet persönlich weder dem Mieter noch Drittpersonen für einen Unfall während der Mietdauer. Eben sowenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter dadurch entstehen sollte, dass sich am Fahrzeug oder am Motor irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert oder Zeitverlust verursacht. Für den Fall, dass der gemietete Wagen in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und Antritt der Miete nicht fahrbereit werden sollte, hat der Vermieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten ohne irgendwelche Entschädigung. Wenn die vorstehenden erwähnten Mietbedingungen verletzt werden, so verfällt die ganze Kautions. |
| Unterhalt              | Der Treibstoff ist in den Preisen nicht enthalten. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch das Einfüllen des falschen Treibstoffs entstehen.  |
| Mietdauer              | Die Miete beginnt grundsätzlich frühestens um 8:00 Uhr und endet spätestens um 17:00 Uhr des jeweiligen Miettages. Werden diese Zeiten nicht eingehalten, werden pro überzogene (und angefangene) Stunde Fr. 25.— zusätzlich zum Mietpreis verrechnet.   |
| Gericht                | Der Unterzeichnete erklärt, die oben genannten Mietbedingungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Dies wird durch Vertragsunterzeichnung bestätigt. Die Parteien vereinbaren Gerichtsstand Wohlen für jeden Streit aus diesem Vertrag.  |
| Reinigung              | Das Fahrzeug muss im selben Zustand wie bei Übergabe retourniert werden. Kosten für extra Reinigung gehen zu Lasten des Mieters.   |

Gelesen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_